

## Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

### Tiermedizinische/r Fachangestellte/r

gemäß §§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz

zwischen

dem ausbildenden Tierarzt / der ausbildenden Tierärztin – Herr / Frau\*:

Praxisanschrift:

und dem / der Auszubildenden – Herrn/Frau:

Schulbildung/-abschluss:

Anschrift:

geb. am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

gesetzlich vertreten durch (Vater/Mutter/Vormund) (Name, Anschrift):

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Tiermedizinische/r Fachangestellte/r nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur/m Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005, BGBl. I. S. 2522 ff. geschlossen:

#### § 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- 1.) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.  
Das Ausbildungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.
- 2.) Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 3.) Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Prüfung (§ 21 (2) BBiG)
- 4.) Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- 5.) In Ausnahmefällen kann die Tierärztekammer auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (2) BBiG).
- 6.) Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

\* Auch in Gemeinschaftspraxen ist ein Tierarzt als Ausbildender bzw eine Tierärztin als Ausbildende zu benennen.

## § 2 Pflichten des/der ausbildenden Tierarztes/Tierärztin

Der/die ausbildende Tierarzt/Tierärztin verpflichtet sich,

- 1.) dafür zu sorgen, dass dem/ der Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der Ausbildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden.  
Die Berufsausbildung ist in einer durch den Ausbildungsrahmenplan und den Ausbildungsplan zeitlich und sachlich gegliederten Form so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 2.) dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- 3.) den Auszubildenden/die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- 4.) dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten, zu überwachen und abzuzeichnen;
- 5.) dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
- 6.) den/die Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist;
- 7.) dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 8.) sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen darüber aushändigen zu lassen, dass dieser/diese ärztlich
  - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 JArbSchG)
  - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG).Der/die ausbildende Tierarzt/Tierärztin trägt Sorge dafür, dass Ablichtungen dieser ärztlichen Bescheinigungen der Landestierärztekammer Hessen vorgelegt werden;
- 9.) unverzüglich (spätestens innerhalb einer Woche) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landestierärztekammer Hessen unter Beifügung des Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- 10.) den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;
- 11.) den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

## § 3 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich, insbesondere

- 1.) die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 2.) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2 Abs. 3. und 10. freigestellt wird;
- 3.) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung von dem/der ausbildenden Tierarzt/Tierärztin oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- 4.) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 5.) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- 6.) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- 7.) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- 8.) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patientenbesitzer geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder nach einem späteren Ausscheiden;
- 9.) alle im Rahmen der tierärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem/der ausbildenden Tierarzt/Tierärztin mitzuteilen;
- 10.) ein Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- 11.) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der ausbildenden Tierarzt/Tierärztin unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;

- 12.) soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
  - vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
  - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
 und die Bescheinigung hierüber dem/der ausbildenden Tierarzt/Tierärztin auszuhändigen;
- 13.) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- 14.) dem/der ausbildenden Tierarzt/Tierärztin zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

**§ 4 Vergütungen und sonstige Leistungen**

- 1.) Der/die ausbildende Tierarzt/Tierärztin zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessenen Vergütung. Sie beträgt z.Zt. monatlich:

\_\_\_\_\_ € brutto im 1. Ausbildungsjahr

\_\_\_\_\_ € brutto im 2. Ausbildungsjahr

\_\_\_\_\_ € brutto im 3. Ausbildungsjahr

Die Vergütung wird spätestens am Monatsende gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.

- 2.) Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Ausbildungsvergütung.
- 3.) Der/die ausbildende Tierarzt/Tierärztin trägt die Kosten der Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Buchstabe a, soweit sie für die Ausbildung notwendig und nicht anderweitig gedeckt sind.
- 4.) Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
  - a.) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Abs. 3. und 10.,
  - b.) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
    - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
    - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausübung teilnehmen kann, oder
    - aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- 5.) Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Ausbildung oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

**§ 5 Ausbildungszeit**

- 1.) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben höchstens 40 Arbeitsstunden.  
Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- 2.) Bei Auszubildenden, für die das JArbSchG nicht gilt, beträgt die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit 40 Stunden entsprechend der Arbeitszeit nach dem für Tierarzhelfer/-innen geltenden Tarifvertrag.
- 3.) Es bleibt dem/der ausbildenden Tierarzt/Tierärztin überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- 4.) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des/der ausbildenden Tierarztes/Tierärztin gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der/die ausbildende Tierarzt/Tierärztin unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

**§ 6 Urlaub**

- 1.) Der jährliche Urlaub des/der Auszubildenden beträgt

\_\_\_\_\_ Arbeitstage oder \_\_\_\_\_ Werkstage im Jahre 20\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Arbeitstage oder \_\_\_\_\_ Werkstage im Jahre 20\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Arbeitstage oder \_\_\_\_\_ Werkstage im Jahre 20\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Arbeitstage oder \_\_\_\_\_ Werkstage im Jahre 20\_\_\_\_\_

- 2.) Der jährliche Urlaub für Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

## § 7 Kündigung

- 1.) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 2.) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBiG)
  - a.) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und
  - b.) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- 3.) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Nr. 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- 4.) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Einigungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- 5.) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der/die ausbildende Tierarzt/Tierärztin oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- 6.) Bei Kündigungen des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolge verpflichtet sich der/die ausbildende Tierarzt/Tierärztin, sich mit Hilfe der Landestierärztekammer Hessen und der Bundesagentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung bei einem/einer anderen ausbildenden Tierarzt/Tierärztin zu bemühen.

## § 8 Zeugnis

- 1.) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von dem/der ausbildenden Tierarzt/Tierärztin dem/der Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistungen und besondere fachliche Fähigkeiten.
- 2.) Der/die auszubildende Tierarzt/Tierärztin hat dem/der Auszubildenden vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis zu erstellen.

## § 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Landestierärztekammer Hessen anzustreben.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

- 1.) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, die Tarifverträge für Tierärzthelfer/-innen sowie bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 2.) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.<sup>1</sup>

---

1) Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§ 11 BBiG) sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landestierärztekammer Hessen anzuzeigen.

Der Vertrag ist \_\_\_\_\_-fach (bei Mündeln \_\_\_\_\_-fach) ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Der/die ausbildende Tierarzt/Tierärztin:

Der/die Auszubildende:

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_\_  
(Ort)

Die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden:<sup>2</sup>  
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken).

Vater und Mutter: \_\_\_\_\_

oder

Vormund: \_\_\_\_\_  
(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse  
unter der Nr.: \_\_\_\_\_ eingetragen.

Landestierärztekammer Hessen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

(Siegel)

Datum: \_\_\_\_\_

2 Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (§ 1822, Nr. 7 BGB).

\_\_\_\_\_